

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 27. Mai 2020 – Nr. 24

Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lipp
(BPO Medienproduktion)

vom 26. Mai 2020

**Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)**

vom 26. Mai 2020

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) in der vom 1. März 2020 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 07. März 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr.11) sowie
- Der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 15. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 21)

ergibt.

Lemgo, den 26. Mai 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Bekanntmachung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Medienproduktion)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 26. Mai 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- | | |
|------|--|
| § 1 | Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung |
| § 2 | Bachelorgrad |
| § 3 | Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienvolumen, Studienschwerpunkte |
| § 5 | Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen |
| § 6 | Prüfungsausschuss |
| § 7 | Prüfende und Beisitzende |
| § 8 | Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester |
| § 9 | Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung |
| § 10 | Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte |
| § 11 | Wiederholung von Prüfungsleistungen |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß |

II. Studienbegleitende Prüfungen

- | | |
|--------|---|
| § 13 | Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen |
| § 14 | Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen |
| § 15 | Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen |
| § 15 a | Studierende in besonderen Situationen |
| § 16 | Klausurarbeit und E-Klausur |
| § 17 | Programmierarbeit |
| § 18 | Mündliche Prüfung |
| § 19 | Präsentation |

- § 20 Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung
- § 21 Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)
- § 22 Medienprojekt A und Medienprojekt B
- § 22 a Seminar
- § 23 Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

III. Bachelorprüfung

- § 24 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Bachelorarbeit
- § 26 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 28 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 31 Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde
- § 32 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 33 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Medienproduktion**
- Anlage 2 Schwerpunktfächer**
- Anlage 3 Wahlpflichtfächer**
- Anlage 4 Englische Übersetzung der Anlagen 1- 3**

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, so dass sie befähigt sind, selbstständig im Medienbereich Produkte zu konzipieren und zu erstellen, unter Berücksichtigung von Aspekten der Gestaltung, der Technik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre. Sie sollen hierbei die Methoden kritisch einordnen können und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

"Bachelor of Arts", abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

- (2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 8 Wochen gefordert. Das Praktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Das Praktikum soll Inhalte aus den drei Bereichen:

1. Medientechnik
2. Gestaltung und
3. Betriebswirtschaftslehre

vermitteln. Über die Anerkennung der Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden.

- (3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Typ Gestaltung, Typ Wirtschaft und Verwaltung oder Typ Technik, Fachrichtung Elektrotechnik oder Drucktechnik, erworben hat, oder

- b) eine Ausbildung in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe abgeschlossen hat:

- Film- und Videoeditorin (Cutterin) oder Film- und Videoeditor (Cutter),
- Film- und Videolaborantin oder Film- und Videolaborant,
- IT-Systemelektronikerin oder IT-Systemelektroniker,
- Mediengestalterin oder Mediengestalter für Digital- und Printmedien,
- Fotomedienlaborantin oder Fotomedienlaborant,
- Fachinformatikerin oder Fachinformatiker,
- Fotografin oder Fotograf,
- Mediengestalterin oder Mediengestalter Bild und Ton,
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik,
- Informatikkauffrau oder Informatikkaufmann,
- IT-Systemkauffrau oder IT-Systemkaufmann,
- Kauffrau oder Kaufmann für audiovisuelle Medien,
- Buchhändlerin oder Buchhändler,
- Verlagskauffrau oder Verlagskaufmann,
- Werbekauffrau oder Werbekaufmann,
- Fachangestellte oder Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder

c) eine schulische Ausbildung zur bzw. zum:

- Fototechnischen Assistentin oder Fototechnischen Assistenten,
- Gestaltungstechnischen Assistentin oder Gestaltungstechnischen Assistenten,
- Mediendesignerin (staatl.gepr.) oder Mediendesigner (staatl.gepr.) oder

d) eine Journalistenschule

erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden
- (5) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang Medienproduktion ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang Medienproduktion zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Studienschwerpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 117 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 210 Credits zu erwerben. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Stunden.
- (3) In dem Bachelorstudiengang Medienproduktion ist einer der drei Studienschwerpunkte zu wählen:
- a.) Audiovisuelle Medien
- b.) Mediendesign
- c.) Analoge und Digitale Bildwelten.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich Medienproduktion einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise

durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht stimmberechtigt mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifi-

kation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung oder nimmt eine Studierende oder ein Studierender zusätzlich das Studium in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung auf, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang übertragen, sofern die Fächer des bisherigen und des neuen Studiengangs dieselben Fachnummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.
- (10) Unternehmen Studierende, die in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in verschiedenen Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer hat, wird die in diesem

Fach erbrachte Prüfungsleistung in den jeweiligen Studiengängen von Amtswegen übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsversuche gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.

- (11) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

- (2) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0), im Fall des Seminars (§ 22 a) mit „bestanden“ bewertet worden ist.
- (3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht

übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.
- (7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1, 2 und 3 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen in Pflichtfächern, mit Ausnahme des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B sowie Schwerpunktfächer dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) § 8 Abs. 8 bis 10 ist zu beachten.

- (5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.
- (6) Sind bei Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsteilen (§§ 20, 21, 22, ggf. § 23) einzelne Teile nicht bestanden, ist die Prüfung im Ganzen nicht bestanden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.
- (4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausrei-

chend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.
- (3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 23 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) und die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 bis 4) erfüllt,
 2. an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Medienproduktion
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
- (2) Wahlpflichtfächer sowie der Studienschwerpunkt können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach oder ein Studienschwerpunkt endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingesetzte Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS (Prüfungsanmeldung) zu stellen. Anstelle einer Anmeldung über HIS-QIS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 16 bis 18 kann bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Prüfungsverwaltungssystem HIS-QIS zurückgenommen werden. Anstelle einer Abmeldung über HIS-QIS kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung gemäß §§ 19 bis 22 kann bis zur Entgegennahme der Aufgabenstellung zurückgenommen werden. Er gilt als zurückgenommen, sofern die Aufgabenstellung vom Prüfling nicht entgegengenommen wird. Die Aufgabenstellung darf dem Prüfling vor dessen Entscheidung über die Entgegennahme nicht bekannt gegeben werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - bekannt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

- (1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) gelten, legt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen,

wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt.
- (4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-25 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren.

Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Abgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; die Entgegennahme der Aufgabenstellung ist von den Prüflingen schriftlich zu bestätigen.
- (3) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.
- (4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich zeichnerischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.
- (2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebe-

nen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.
- (6) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 21

Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder

Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)

- (1) Bei der Prüfungsform „Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B)“ ist eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Bei der Prüfungsform „B mit Präsentation (BP)“ bzw. „B mit schriftlicher Erläuterung (BE)“ sind zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln

mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „B“, „BP“ bzw. „BE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabe bzw. Teilaufgabe dauert und einen Bearbeitungsteil, der mit der Ausgabe der Aufgabe bzw. Teilaufgabe beginnt. Das Bestehen der jeweiligen Prüfung setzt das Erbringen der Leistungen gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen voraus.
- (3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabe in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.
- (4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:
 - Künstlerische Entwürfe
 - Künstlerische Ausführungen
 - Zeichnungen
 - Modelle
 - Plakate
 - Fotos
 - Videos
 - Sounddateien
 - Programmierarbeiten
 - Multimedia-Storyboards
 - Storyboards
 - Animationen
 - 3D-Konstruktionen
 - Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Medienprojekten
 - Dokumentationen und Bewertungen realer Medienprojekte (z.B. bezüglich Zeitabläufen, Strukturen, Kosten, Arbeitsergebnissen und Qualitätssicherungsmaßnahmen)
 - Compositing-Arbeiten
 - Rendering-Arbeiten

- (5) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabe und die Bearbeitungszeit nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabe bzw. Teilaufgabe sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.
- (7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „BE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabe oder Teilaufgabe selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.
- (8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „B“ § 16 Abs. 4 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „BP“ gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt § 16 Abs. 4 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (9) Für die Präsentation gelten im Übrigen § 18 und § 19 Abs. 3 entsprechend.
- (10) Im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „BP“ bzw. „BE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

BP:	Präsentation	einfach
	Arbeitsergebnis	dreifach

BE:	Schriftliche Erläuterung	einfach
	Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „B“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „BP“ bzw. „BE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „B“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.

§ 22

Medienprojekt A und Medienprojekt B

- (1) Zwei Prüfungen sind in Form von Medienprojekten zu erbringen (Medienprojekt A und Medienprojekt B). Bei den Medienprojekten ist fächerübergreifend eine Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. Teilaufgabe sind von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Das Medienprojekt A und das Medienprojekt B werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ort und Zeit der begleitenden Lehrveranstaltungen werden von der Dekanin oder von dem Dekan rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) § 21 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) § 21 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.
- (6) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch das Arbeitsergebnis; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 18 entsprechend.
- (8) Präsentation und Arbeitsergebnis werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note für das Medienprojekt A bzw. das Medienprojekt B wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|-----------------|----------|
| Präsentation | einfach |
| Arbeitsergebnis | zweifach |
- Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation gilt § 12 jeweils entsprechend.
- (9) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 22 a

Seminar

- (1) Die Studierenden müssen vor Beginn des Kolloquiums (§ 29) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und das Kolloquium erbringen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird durch einen Seminarschein bestätigt, wenn die Studierenden die in dieser Veranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden können und die fachspezifischen Methoden eingeübt wurden. Der Nachweis ist durch ein Kurzkonzept und ein Referat zu erbringen. Diese Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Seminar werden 4 Credits vergeben.

§ 23

Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

Soweit in einem Fach die Lehrveranstaltungen für Studierende des Bachelorstudiengangs Medienproduktion und eines Studiengangs der HfM gemeinsam durchgeführt werden, sind neben den §§ 16 bis 22 auch die in der für die Studierenden der HfM maßgeblichen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen oder Prüfungsmodalitäten zulässig. In diesen Fällen ist den Studierenden des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der entsprechende Inhalt der maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung der HfM bekannt zu geben.

III. Bachelorprüfung

§ 24

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

- (1) In dem Studiengang Medienproduktion sind in allen aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 138 Credits zu erwerben.
- (2) Ferner ist entsprechend der Anlage 2 ein Studienschwerpunkt zu wählen. Hierbei sind durch Prüfungen in den dazugehörigen beiden Schwerpunktfächern 16 Credits zu erwerben. Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (WPF 1 - WPF 4) sind durch Prüfungen mindestens 40 Credits zu erwerben.
Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal zwei Wahlpflichtfächer je Prüfling aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzende Wahlpflichtfächer zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein technisches, gestalterisches oder betriebswirtschaftliches Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung handeln, das den Katalog der Wahlpflichtfächer in sinnvoller Weise ergänzt,

2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 10 CR erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Medienproduktion der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 33 Abs. 3 und 4.

(4) Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Diskrete Mathematik,
- Grundlagen Informatik,
- Grundlagen Gestaltung,
- Bildverarbeitung,
- Wissenschaftliches Arbeiten

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtfächern, für die in der Anlage 1 das fünfte bis siebte Semester angegeben ist sowie für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Wahlpflichtfächern, für die in der Anlage 1 das vierte bis siebte Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B.

(5) Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

§ 25

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen

Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder gestalterischer Methoden und der Anfertigung eines Arbeitsergebnisses.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt werden.

§ 26

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt, und
 2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, sowie die Studienschwerpunktfächer bis auf die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar (§ 22 a) sowie die studienbegleitende Prüfung in einem Wahlpflichtfach bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 5 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 28

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist, für den Fall einer Papierfassung mindestens in zweifacher Ausfertigung, fristgemäß bei der oder dem Prüfenden oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 29

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.
- (3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
 3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für

die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

- (5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

§ 30

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in den studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B 138 Credits und
 2. in den studienbegleitenden Prüfungen eines Studienschwerpunktes mindestens 16 Credits und
 3. in den studienbegleitenden Prüfungen der Wahlpflichtfächer mindestens 40 Credits sowie
 4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 4 Credits erworben worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) eines der Pflichtfächer einschließlich des Medienprojekts A oder des Medienprojekts B endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder es nicht mehr möglich ist, in einem Studienschwerpunkt die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
 - b) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtfach die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
 - d) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling

die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie die erworbenen Credits enthält.

§ 31

Bachelorzeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Der gewählte Studienschwerpunkt ist kenntlich zu machen. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfungsleistung ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird beigelegt.
- (5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 32

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit der Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester. Die Anzahl der Studierenden, die der Verteilung zugrunde liegen, ist anzugeben. Bei der prozentualen Abbildung des Notenspiegels wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module bzw. Fächer, durch die Credits erworben wurden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 33

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahl-pflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Medienproduktion keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahmescheine, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbaren Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,
 2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.
-
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Medienproduktion. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
 - (5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Medienproduktion aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.
 - (6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.
 - (7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Medienproduktion. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.
 - (8) „Freie Produktionen“ sind freiwillige Leistungen, die nicht als Modul im Studiengang Medienproduktion vorgegeben sind und nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingehen. Sie dienen der Erstellung von Medienprodukten und haben in der Regel Projektcharakter. Im Rahmen „Freier Produktionen“ können nach Maßgabe von Absatz 7 Zusatzprüfungen abgelegt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig. „Freie Produktionen“ müssen von einer oder einem Leh-

renden begleitet werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss; insbesondere sind Abweichungen von den Prüfungsformen nach dieser Prüfungsordnung zulässig. Bei Aufnahme in das Zeugnis ist das Thema anzugeben sowie ein Hinweis darauf, dass es sich um eine „Freie Produktion“ handelt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 36*

Übergangsbestimmungen

§ 37**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

*Die Übergangsbestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 07. März 2019 (Ver kündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 11) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in § 36.

**Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 07. März 2019 (Ver kündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 11) ergeben sich aus dieser Satzung dort in § 37. Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Medienproduktion) vom 15. Mai 2020 (Ver kündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 21) ergeben sich aus dieser Satzung, dort in Art. II.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Medienproduktion

Mo- dul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zei- chen	Semester/SWS							SWS	CR
			1	2	3	4	5	6	7		
			V- Ü/P	V- Ü/P	V- Ü/P	V- Ü/P	V- Ü/P	V- Ü/P	V- Ü/P		

Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾											
2014	Diskrete Mathematik	MA	2-2							4	5
2028	Bildverarbeitung	BV	2-2							4	5
2044	Grundlagen AV-Medien	GAV	2-2							4	5
2045	Postproduktion Audio	PA	2-2							4	5
2052	Grundlagen Informatik	GI	2							2	2
2042	Grundlagen Gestaltung	GG	3							3	4
2047	Grundlagen Gestaltung Bewegtbild	GGB	3							3	4
2064	Grundlagen Illustration/Animation	GIA		2-2						4	5
2051	Postproduktion Video	PV		2-2						4	5
2065	Programmierung 1	PR1		2-2						4	5
2066	Einführung 3D Raum/Szene	E3D		3						3	5
2049	Wissenschaftliches Arbeiten	WA		3						3	5
2046	Mediengeschichte	MG		3						3	5
2048	Dramaturgie	DRA			2-2					4	5
2067	Programmierung 2	PR2			2-2					4	5
2043	Journalismus	JO			2					2	4
2031	Medienkonzeption	MZ				4				4	6
2068	Einführung Medienwissenschaft	EMW				2				2	4
2058	Englisch	EN				4				4	6
2056	Projektmanagement	PM				2				2	4
2069	Mediendidaktik	MED					4			4	4
2040	Medienrecht	MR					2			2	4
2059	Medienprojekt A	MPA					4			4	12
2070	Entrepreneur	EP						2		2	4
2061	Marketing	MK						4		4	4
2060	Medienprojekt B	MPB						4		4	12
2054	Seminar	SEM							4	4	4
	Summe Pflichtmodule/Fächer		24	21	10	12	10	10	4	91	138

Schwerpunktfächer/Wahlpflichtfächer											
Schwerpunktfächer ²⁾											
	SF 1				2-3					5	8
	SF 2				2-3					5	8
	Summe Schwerpunktfächer				10					10	16
Wahlpflichtfächer ³⁾											
	WPF 1					4				4	10
	WPF 2						4			4	10
	WPF 3							4		4	10
	WPF 4								4	4	10
	Summe Wahlpflichtfächer					4	4	4	4	16	40
	Summe Schwerpunkt/Wahlpflichtfächer				10	4	4	4	4	26	56

	Bachelorarbeit	BA								X	12
	Kolloquium	KO								X	4
	CR		30	30	30	30	30	30	30		210
	SWS		24	21	20	16	14	14	8	117	

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü/P = Übung/Praktikum

WPF = Wahlpflichtfach SF = Schwerpunktfach

- 1) In jedem der mit einer Fachnummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen in zwei Schwerpunktfächern in einem Studienschwerpunkt sind mindestens 16 Credits zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen in vier Wahlpflichtfächern sind mindestens 40 Credits zu erwerben.

Studienschwerpunkt¹⁾

Modul- /Fachnr.	Kurz- zeichen	Schwerpunkt- fach	Modul/Fach	SWS	CR
--------------------	------------------	----------------------	------------	-----	----

SP Audiovisuelle Medien					
2200	FI	SF 1	Film	5	8
2205	PRD	SF 2	Produktion	5	8
SP Mediendesign					
2202	GD	SF 1	Grafikdesign	5	8
2206	ID	SF 2	Interaktionsdesign	5	8
SP Analoge und Digitale Bildwelten					
2204	CG	SF 1	Computergrafik	5	8
2203	AN	SF 2	Animation	5	8

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

- 1) Durch Prüfungen in den beiden einem der drei Schwerpunkte (Audiovisuelle Medien / Mediendesign / Analoge und Digitale Bildwelten) zugehörigen Fächern sind 16 Credits zu erwerben.

Wahlpflichtfächer

Modul- /Fachnr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2155	3DM	3D Modelling ³⁾	4	10
2157	3DSR	3D Shading/Rendering ³⁾	4	10
2154	3DW	3D Werkzeuge ³⁾	4	10
2199	3DWO	3D Workflow Optimierung	4	10
2300	BW	BWL	4	10
2161	CA	Character Animation (2D/3D) ³⁾	4	10
2158	CD	Character Design ³⁾	4	10
2301	CH	Cinema and History	4	10
2152	CMG	Cinematography	4	10
2181	COM	Compositing	4	10
2164	COD	Corporate Design ²⁾	4	10
2198	CM	Crossmedia	4	10
2175	DB	Datenbanken	4	10
2184	DK	Dokumentarfilm ¹⁾	4	10
2182	DRE	Drehbuch	4	10
2165	ED	Editorial Design ²⁾	4	10
2302	ES	Effekt Simulation	4	10
2191	EM	Eventmanagement	4	10
2159	EA	Experimentelle Animation	4	10
2190	FG	Filmgeschäftsführung	4	10
2168	FO	Fotografie	4	10
2163	GA	Gestalterische Ausdrucksmittel	4	10
2167	GW	Grundlagen der Wahrnehmung	4	10
2303	IFD	Interfacedesign ²⁾	4	10
2178	JOK	Journalistik	4	10
2196	KS	Kreatives Schreiben	4	10
2183	KF	Kurzfilm ¹⁾	4	10
2180	ME	Mediale Experimente	4	10
2172	MM	Medienmanagement	4	10
2170	MM1	Mobile Medien 1	4	10
2169	MM2	Mobile Medien 2	4	10
2156	MC	Motion Capture ³⁾	4	10
2160	MOD	Motion Design	4	10
2166	MO	Moving Type	4	10
2153	MCA	Multi-Channel Audio	4	10
2194	MI	Musikinformatik	4	10
2186	MV	Musikvideo	4	10
2162	OM	Online Medien	4	10
2177	PJ	Praktischer Journalismus	4	10

2308	PRO	Producing	4	10
2185	SF	Schauspielführung	4	10
2179	SD	Sounddesign	4	10
2304	SP	Studioproduktion	4	10
2171	TY	Typografie	4	10
2197	VARP	Virtual and Augmented Reality Production	4	10
2305	VFP	Virtual Film Production	4	10
2306	VS	Visuelles Erzählen	4	10
2307	WFV	Workflow Film/Video	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

- 1) Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung in diesem Fach ist das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Film und Produktion.
- 2) Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung in diesem Fach ist das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Grafikdesign und Interaktionsdesign.
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung in diesem Fach ist das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern Computergrafik und Animation.
- 4) Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtfächer erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Fachbereichsrats und wird den Studierenden rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann die Durchführung des Wahlpflichtfachs abgesagt werden.

Curriculum: Bachelor's Program Media Production

Appendix 1

Sub- ject. No	Compulsory Subjects	Code	Semester/Contact hours per week							CH	CR
			1	2	3	4	5	6	7		
			L- E/P	L- E/P	L- E/P	L- E/P	L- E/P	L- E/P	L- E/P		

Compulsory Subjects											
2014	Mathematics	MA	2-2							4	5
2028	Digital Image Processing	BV	2-2							4	5
2044	Fundamentals of AV Media	GAV	2-2							4	5
2045	Postproduction Audio	PA	2-2							4	5
2052	Fundamentals of Computer Science	GI	2							2	2
2042	Fundamentals of Visual Communication	GG	3							3	4
2047	Fundamentals of Motion Picture Design	GGB	3							3	4
2064	Fundamentals of Illustration and Animation	GIA		2-2						4	5
2051	Postproduction Video	PV		2-2						4	5
2065	Programming 1	PR1		2-2						4	5
2066	Introduction 3D Space/Scene	E3D		3						3	5
2049	Organisation of Scientific Work	WA		3						3	5
2046	History of Media	MG		3						3	5
2048	Dramaturgy	DRA			2-2					4	5
2067	Programming 2	PR2			2-2					4	5
2043	Journalism	JO			2					2	4
2031	Media Conception	MZ				4				4	6
2068	Introduction to Media Studies	EMW				2				2	4
2058	English	EN				4				4	6
2056	Project Management	PM				2				2	4
2069	Media Didactics	MED					4			4	4
2040	Media Law	MR					2			2	4
2059	Media Project A	MPA					4			4	12
2070	Entrepreneur	EP						2		2	4
2061	Marketing	MK						4		4	4
2060	Media Project B	MPB						4		4	12
2054	Seminar	SEM							4	4	4
	Sum of compulsory subjects		24	21	10	12	10	10	4	91	138

Main Subjects/Compulsory Optional Subject											
Main Subjects											
	SF 1				2-3					5	8
	SF 2				2-3					5	8
	Sum Main Subjects				10					10	16
Compulsory Optional Subject											
	WPF 1					4				4	10
	WPF 2						4			4	10
	WPF 3							4		4	10
	WPF 4								4	4	10
	Sum Compulsory Optional Subject					4	4	4	4	16	40
	Sum Main/Compulsory Optional Subjects				10	4	4	4	4	26	56

	Bachelor's Thesis	BA								X	12
	Colloquium	KO								X	4
	CR		30	30	30	30	30	30	30		210
	CH		24	21	20	16	14	14	8	117	

CR = Credits (1 CR corresponds to 30 h) CH = Contact hours per week (equivalent to the German abbreviation SWS for 'Semesterwochenstunden')

L = Lectures E = Exercise P = Practice

Appendix 2

Main Subject

Subject No.	Code	Main Subject	Compulsory Subject	CH	CR
-------------	------	--------------	--------------------	----	----

Audiovisual Media					
2200	FI	SF 1	Film	5	8
2205	PRD	SF 2	Production	5	8
Media Design					
2202	GD	SF 1	Graphic Design	5	8
2206	ID	SF 2	Interaction Design	5	8
Analog and Digital World of Images					
2204	CG	SF 1	Computer Graphics	5	8
2203	AN	SF 2	Animation	5	8

CR = Credits CH = Contact hours per week
(equivalent to the German abbreviation SWS for 'Semesterwochenstunden')

Compulsory Optional Subjects

Subject No.	Code	Compulsory Subject	CH	CR
2155	3DM	3D Modelling ³⁾	4	10
2157	3DSR	3D Shading/Rendering ³⁾	4	10
2154	3DW	3D Tools ³⁾	4	10
2199	3DWO	3D Workflow Optimisation	4	10
2300	BW	Business Administration	4	10
2161	CA	Character Animation (2D/3D) ³⁾	4	10
2158	CD	Character Design ³⁾	4	10
2301	CH	Cinema and History	4	10
2152	CGM	Cinematography	4	10
2181	COM	Compositing	4	10
2164	COD	Corporate Design ²⁾	4	10
2198	CM	Crossmedia	4	10
2175	DB	Databases	4	10
2184	DK	Documentary ¹⁾	4	10
2182	DRE	Script Writing	4	10
2165	ED	Editorial Design ²⁾	4	10
2302	ES	Effects Simulations	4	10
2191	EM	Eventmanagement	4	10
2159	EA	Experimental Animation	4	10
2190	FG	Production Accountance	4	10
2168	FO	Photography	4	10
2163	GA	Creative Expression	4	10
2167	GW	Fundamentals of Perception	4	10
2303	IFD	Interface Design ²⁾	4	10
2178	JOK	Scientific Journalism	4	10
2196	KS	Creative Writing	4	10
2183	KF	Short Film ¹⁾	4	10
2180	ME	Exploring New Media	4	10
2172	MM	Media Management	4	10
2170	MM1	Mobile Media 1	4	10
2169	MM2	Mobile Media 2	4	10
2156	MC	Motion Capture ³⁾	4	10
2160	MOD	Motion Design	4	10
2166	MO	Moving Type	4	10
2153	MCA	Multi-Channel Audio	4	10
2194	MI	Music Informatics	4	10
2186	MV	Music Video	4	10
2162	OM	Online Media	4	10
2177	PJ	Journalism in Practice	4	10
2308	PRO	Producing	4	10

2185	SF	Directing Actors	4	10
2179	SD	Sound Design	4	10
2304	SP	Studio Production	4	10
2171	TY	Typography	4	10
2197	VARP	Virtual and Augmented Reality Production	4	10
2305	VFP	Virtual Film Production	4	10
2306	VS	Visual Storytelling	4	10
2307	WFV	Workflow Film/Video	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

CR = Credits CH = Contact hours per week
(equivalent to the German abbreviation SWS for 'Semesterwochenstunden')

Relevant Conditions

- 1) Film and Production must be passed
- 2) Graphic Design und Interaction Design must be passed
- 3) Computer Graphics und Animation must be passed
- 4) Compulsory optional subject from the range of subjects offered by OWL University of Applied Sciences and Arts or other universities